WISSEN was geprüft wird

Für Studierende & Referendare

JURA INTENSIV

RA 11/2018

Rechtsprechungs-Auswertung

ENTSCHEIDUNG DES MONATS

STRAFRECHT

Verdeckungsabsicht i.S.d.
§§ 315b I, III, 315 III Nr. 1a) StGB

IMPRESSUM

	Rathausplatz 22, 46562 Voerde, **Tel.:** 02855/96171-80; **Fax:** 02855/96171-82 **Internet:** http://www.verlag.jura-intensiv.de - **E-Mail:** info@verlag.jura-intensiv.de
Chefredaktion:	Rechtsanwalt Oliver Soltner (V.i.S.d.P.)
Redakteure:	Theresa Bauerdick & Richterin am Amtsgericht Dr. Katharina Henzler (Zivilrecht) Assessor Dr. Dirk Schweinberger (Nebengebiete) Rechtsanwalt Dr. Dirk Kues (Öffentliches Recht) Rechtsanwalt Uwe Schumacher (Strafrecht)
Chef vom Dienst:	Ines Hickl
Abonnement:	Abonnement (monatlich kündbar) zum Vorzugspreis von 5,50 Euro/Heft, für ehemalige Kursteilnehmer von **JURA INTENSIV** 4,99 Euro/Heft (regulärer Einzelpreis: 6,50 Euro/Heft) inkl. USt. und Versandkosten. Lieferung nur gegen Einzugsermächtigung. Lieferung erstmals im Monat nach Eingang des Abonnements, sofern nichts anderes vereinbart.
Bezugspreis:	Regulär 6,50 Euro/Heft. 12 Hefte pro Jahr. Ermäßigungen für Abonnenten.
Nachbestellung:	Einzelne Hefte können zum Preis von 6,50 Euro/Heft nachbestellt werden, solange der Vorrat reicht.
Werbung:	Die RA steht externer Werbung offen. Mediadaten sind unter info@verlag.jura-intensiv.de erhältlich.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Der Begleiter für Studierende & Referendare

JURA INTENSIV

© elnariz / Fotolia

„Ideal zum Einstieg und zur Wiederholung“

„Guter, problemorientierter Überblick“

„... sämtliche relevanten Definitionen (sind) im Prüfungsschema integriert. Diese Methode schärft das Problembewusstsein des Lesers und ermöglicht eine Einordnung des konkreten Problems und der Definition in den Gesamtzusammenhang.“
(Kompakt Landesrecht Rheinland-Pfalz)

„Durch die gelungene, übersichtliche und komprimierte Darstellung der wichtigsten Themenkreise aus Strafrecht AT und BT auf Doppelseiten ist dieses Heft ein großartiger Begleiter, der sich schon ab den unteren Semestern für die ersten Strafrechtsklausuren, bis hin zum zweiten Staatsexamen zum Auffrischen vergessener Probleme und Definitionen als nützlich erweisen kann.“

„Sehr gut, gerade für die Klausurvorbereitung“

„Das Kurzskript überzeugt vor allem durch umfassende und übersichtliche Prüfungsschemata und bietet somit eine exzellente Vorlage für die Übungs- und Examensklausur im öffentlichen Recht.“
(Kompakt Landesrecht Baden-Württemberg)

Demnächst weitere Bundesländer erhältlich

Alle Bewertungen finden Sie in unserem Shop!

verlag.jura-intensiv.de

Problem: Verdeckung bei §§ 315b I, III, 315 III Nr. 1b) StGB

Einordnung: Strafrecht BT III/Verkehrsdelikte

BGH, Urteil vom 19.07.2018
4 StR 121/18

LEITSATZ DER REDAKTION

Eine Verdeckungsabsicht i.S.v. §§ 315b I, III, 315 III Nr. 1b) StGB ist auch dann gegeben, wenn der Täter davon ausgeht, seine Beteiligung an einer vorangegangenen Straftat sei noch nicht in einem die Strafverfolgung sicherstellenden Umfang aufgedeckt und dies verhindern will.

EINLEITUNG

Der BGH stellt im vorliegenden Urteil klar, dass die Verdeckungsabsicht bei einem qualifizierten gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr gem. §§ 315b I, III, 315 III Nr. 1b) StGB – ebenso wie die Verdeckungsabsicht bei § 211 II StGB – nicht voraussetzt, dass der Täter verdecken will, dass überhaupt eine Straftat begangen worden ist. Eine Verdeckungsabsicht ist auch gegeben, wenn der Täter seine Identifizierung verhindern will. um die Strafverfolgung zumindest zu erschweren.

SACHVERHALT

Der Angeklagte A lud in einer Filiale der Firma K drei Fernsehgeräte und einen Blu-Ray-Player in den Einkaufswagen und passierte, ohne zu bezahlen, den Kassenbereich. Als er auf dem öffentlich zugänglichen Kundenparkplatz die Elektronikgeräte in seinen Pkw lud, forderte ihn die stellvertretende Filialleiterin F auf, den Kassenbon vorzulegen. A entgegnete aggressiv, einen Kassenbon gebe es nicht und sie solle verschwinden. Dann setzte er sich ans Steuer und fuhr mit hoher Beschleunigung und quietschenden Reifen in Richtung der einzigen Ausfahrt des Parkplatzes. Nachdem er mit etwa 30 bis 40 km/h eine Längskurve passiert hatte, beschleunigte er weiter stark. In diesem Moment kam M, ein K-Mitarbeiter, angelaufen und stellte sich in die Mitte der Ausfahrt. A bemerkte ihn aus einer Entfernung von etwa fünfzehn Metern, beschleunigte jedoch weiter und fuhr mit einer Geschwindigkeit von mindestens 50 km/h direkt auf M zu. Dabei ging es ihm nicht darum, die Tatbeute in Sicherheit zu bringen, sondern allein darum zu fliehen, um sich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu entziehen. Ein Anfahren des M mit der Folge der Zufügung auch lebensgefährlicher Verletzungen nahm A billigend in Kauf. Er vertraute jedoch darauf, dass M nicht sterben würde. M sprang im letzten Moment zur Seite und blieb unverletzt.

Strafbarkeit des A?

[Anm.: §§ 113 f., 240, 241, 246, 249, 253 StGB sind nicht zu prüfen.]

PRÜFUNGSSCHEMA: QUALIFIZIERTER GEFÄHRLICHER EINGRIFF IN DEN STRASSENVERKEHR, §§ 315b I, III, 315 III Nr. 1b) StGB

A. Tatbestand
- **I. Grunddelikt: § 315b I StGB**
  1. **Tathandlung gem. § 315b I Nr. 1 – 3 StGB**
  2. **Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs**
  3. **Konkrete Gefahr für Leib oder Leben eines Menschen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert**
  4. **Zurechnungszusammenhang**
  5. **Vorsatz bzgl. 1. bis 4.**
- **II. Qualifikation: §§ 315b III, 315 III Nr. 1b) StGB**

B. Rechtswidrigkeit und Schuld

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

LÖSUNG

A. Strafbarkeit gem. § 242 I StGB

Dadurch, dass A den Einkaufswagen mit den Fernsehern und dem Blu-ray-Player aus der Filiale schob, könnte er sich wegen Diebstahls gem. § 242 I StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Fremde bewegliche Sache

Bei den im Eigentum der Firma K stehenden Elektronikgeräten handelt es sich um für A **fremde bewegliche Sachen**.

Sache ist jeder körperliche Gegenstand.
Beweglich ist eine Sache, die tatsächlich fortgeschafft werden kann.
Fremd ist eine Sache, die im Eigentum einer anderen Person steht.

2. Wegnahme

A müsste die Elektronikgeräte auch **weggenommen**, also fremden Gewahrsam daran gebrochen und neuen, nicht unbedingt tätereigenen, Gewahrsam begründet haben.
Solange sich die Geräte in der Filiale befanden, also in der Gewahrsamssphäre des Filialleiters, **bestand** für A **fremder Gewahrsam**. Dadurch dass er die Geräte aus der Filiale herausgeschoben hat, hat er **neuen Gewahrsam begründet**. Er tat dies gegen den Willen des früheren Gewahrsamsinhabers, sodass auch ein **Gewahrsamsbruch** vorliegt. A hat die Elektronikgeräte somit weggenommen.

Dass z.B. eine Kassiererin den A (aber nicht seine Beute) gesehen und ihn hat passieren lassen, sodass auch eine Strafbarkeit wegen Betrugs, § 263 I StGB, in Betracht kommt, ist bei dem Sachverhalt praktisch ausgeschlossen. Es dürfte wohl nicht möglich sein, drei (!) Fernseher an eine Kasse vorbei zu schmuggeln. Vielmehr ist davon auszugehen, dass A den Einkaufswagen durch eine nicht besetzte Kasse geschoben hat. Eine Angrenzung von Trickdiebstahl und Sachbetrug ist deshalb nicht vorzunehmen.

3. Vorsatz

A handelte mit **Vorsatz** bzgl. der objektiven Tatumstände.

4. Absicht rechtswidriger Zueignung

A müsste die **Absicht rechtswidriger Zueignung** gehabt haben.
A wollte die Elektronikgeräte entweder selbst verwenden oder weiterverkaufen, hatte also die Absicht, diese seinem Vermögen einzuverleiben (**Aneignungsabsicht**). Außerdem wollte er die berechtigte Firma K dauerhaft aus ihrer Eigentümerposition verdrängen (**Enteignungswille**) und handelte deshalb mit **Zueignungsabsicht**. Da er keinen Anspruch auf diese Zueignung hatte, ist die von ihm **beabsichtigte Zueignung rechtswidrig**. Er hatte **diesbezüglich Vorsatz** und hat deshalb in der Absicht rechtswidriger Zueignung gehandelt.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelte **rechtswidrig** und **schuldhaft**.

III. Ergebnis

A ist strafbar gem. § 242 I StGB.

B. Strafbarkeit gem. §§ 252, 250 II Nr. 1, 3b) StGB

Dadurch, dass A mit dem Auto auf M zufuhr, könnte er sich wegen besonders schweren räuberischen Diebstahls gem. §§ 252, 250 II Nr. 1, 3b) StGB strafbar gemacht haben. Allerdings setzt bereits der Tatbestand des Grunddelikts, § 252 StGB, voraus, dass der Täter in der Absicht handelt, sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten. Eine solche **Beutesicherungsabsicht** ist aber aufgrund der Angaben im Sachverhalt eindeutig nicht gegeben.
A ist somit nicht strafbar gem. §§ 252, 250 II Nr. 1, 3b) StGB.

Bei wertvollen Waren wie insb. Fernsehgeräten ist es oft so, dass diese mit Sicherungsspinnen gesichert werden. Lösen diese erst beim Verlassen des Ladens einen Alarm aus, wäre zwar das Regelbeispiel des § 243 I 2 Nr. 2 StGB nicht erfüllt, es läge allerdings ein (unbenannter) besonders schwerer Fall gem. § 243 I 1 StGB vor. Löst die Spinne bereits beim Durchtrennen ihrer „Arme" Alarm aus, kann bereits das Regelbeispiel greifen (vgl. BGH, Urteil vom 26.06.2018, 1 StR 79/18). Im vorliegenden Sachverhalt werden solche Sicherungsmaßnahmen aber nicht erwähnt.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

C. Strafbarkeit gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 5, 22, 23 I StGB

Durch das Zufahren auf M könnte A sich aber wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung zu dessen Nachteil gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 5 StGB strafbar gemacht haben.

I. Vorprüfung

M wurde nicht verletzt, es ist also **keine Strafbarkeit wegen vollendeter Tat** gegeben. Die **Strafbarkeit des Versuchs** der gefährlichen Körperverletzung ergibt sich aus § 224 II StGB.

II. Tatentschluss

A müsste **Tatentschluss** gehabt haben, also den Willen zur Verwirklichung der objektiven Tatumstände beim gleichzeitigen Vorliegen der besonderen subjektiven Tatbestandsmerkmale.

1. Bzgl. Grunddelikt: § 223 I StGB

A hat es billigend in Kauf genommen, dass M verletzt würde, hatte also **Tatentschluss bzgl. einer körperlichen Misshandlung und/oder Gesundheitsschädigung** des M. Er hatte somit **Tatentschluss bzgl. der Begehung des Grunddelikts gem. § 223 I StGB**.

2. Bzgl. Qualifikation: § 224 I StGB

A könnte auch **Tatentschluss zur Verwirklichung der Qualifikation gem. § 224 I StGB** gehabt haben.

a) Bzgl. § 224 I Nr. 2 StGB

A könnte **Tatentschluss** gehabt haben, die geplante Körperverletzung **mittels eines anderen gefährlichen Werkzeugs zu begehen**, § 224 I Nr. 2 2. Fall StGB. **Anderes gefährliches Werkzeug i.S.v. § 224 I Nr. 2 StGB** ist jeder Gegenstand, der aufgrund seiner Beschaffenheit und der konkreten Verwendung im Einzelfall dazu geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen.
A wusste, dass der von ihm gesteuerte Pkw bei der konkreten Art der geplanten Verwendung – An- oder Überfahren des M mit erheblicher Geschwindigkeit – dazu geeignet wäre, diesem erhebliche Verletzungen zuzufügen. A hatte also Tatentschluss zur Verwirklichung von § 224 I Nr. 2 StGB.

b) Bzgl. § 224 I Nr. 5 StGB

A hatte auch billigend in Kauf genommen, M lebensgefährliche Verletzungen zuzufügen. Er hatte also auch **Tatentschluss bzgl. einer lebensgefährdenden Behandlung i.S.v. § 224 I Nr. 5 StGB**.

Der klassische Streit i.R.v. § 224 I Nr. 5 StGB, ob diese Qualifikation eine konkrete Lebensgefahr voraussetzt (so Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, § 224 Rn 27) oder eine abstrakte Lebensgefährdung ausreicht (so die h.M.: BGH, Beschluss vom 16.01.2013, 2 StR 520/12, NStZ 2013, 345; Rengier, BT II, § 14 Rn 21), spielt hier – wie meistens – keine Rolle (vgl. auch Zimmermann/Dr. Schweinberger, JURA INTENSIV, Strafrecht BT II, Rn 493 ff.).

III. Unmittelbares Ansetzen, § 22 StGB

Durch das Zufahren auf M hat A eine Handlung vorgenommen, die nach seiner Vorstellung ohne wesentliche Zwischenschritte in die Tatbestandsverwirklichung einmünden sollte, sodass das geschützte Rechtsgut – die körperliche Unversehrtheit des M – aus seiner Sicht bereits konkret gefährdet war und A deshalb auch die Schwelle zum „jetzt geht es los" überschritten hatte. A hat somit **i.S.v. § 22 StGB unmittelbar angesetzt**.

IV. Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelte **rechtswidrig** und **schuldhaft**.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

V. Kein Rücktritt
Anhaltspunkte für einen strafbefreienden **Rücktritt i.S.v. § 24 StGB** sind **nicht ersichtlich**.

VI. Ergebnis
A ist strafbar gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 5, 22, 23 I StGB.

D. Strafbarkeit gem. §§ 315b I Nr. 3, III, 315 III Nr. 1b) StGB
Durch das Zufahren auf M könnte A sich aber wegen qualifizierten gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gem. §§ 315b I Nr. 3, III, 315 III Nr. 1b) StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Grunddelikt: § 315b I Nr. 3 StGB

a) Tathandlung gem. § 315b I Nr. 3 StGB
Durch das Zufahren auf M könnte A einen **ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff i.S.v. § 315b I Nr. 3 StGB** vorgenommen haben.
Grundsätzlich erfasst § 315b I Nr. 3 StGB – im Gegensatz zu § 315c StGB – nur verkehrsfremde Eingriffe, also Verhaltensweisen, die von außen auf den Verkehr einwirken. Ausnahmsweise wird die tatbestandliche Sperrwirkung des § 315c StGB jedoch bei verkehrsinternen Verhaltensweisen durchbrochen, wenn der Verkehrsteilnehmer den Verkehrsvorgang zu einem Eingriff in den Straßenverkehr „pervertiert" (sog. **verkehrsfeindlicher Inneneingriff**). Für einen solchen verkehrsfeindlichen Inneneingriff ist jedoch mehr erforderlich als ein bloß fehlerhaftes Verhalten eines Verkehrsteilnehmers. Der Täter muss sein Fahrzeug **in verkehrsfeindlicher Einstellung** bewusst **zweckwidrig einsetzen** und dieses mit mindestens bedingtem **Schädigungsvorsatz** missbrauchen.
A ist mit seinem Auto auf M zugefahren, damit dieser den Weg freigibt. Er hat also das Fahrzeug als Nötigungs- und nicht als Fortbewegungsmittel benutzt und dieses somit bewusst zweckentfremdet. Da er auch mit einer verkehrsfeindlichen Einstellung und mit Schädigungsvorsatz (s.o.) handelte, liegt ein verkehrsfeindlicher Inneneingriff vor. Somit hat A einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff i.S.v. § 315b I Nr. 3 StGB vorgenommen.

BGH, Beschluss vom 09.02.2010, 4 StR 556/09, NStZ 2010, 391; Fischer, StGB, § 315b Rn 8
Vgl. auch Schneider, JURA INTENSIV, Strafrecht BT III, Rn 983 ff.

Zur Feststellung des Schädigungsvorsatzes ist es sinnvoll, das (versuchte) Körperverletzungsdelikt vor § 315b StGB zu prüfen, um sich hier eine Inzidentprüfung zu ersparen.

b) Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs
A müsste auch **die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigt** haben.
Da der Parkplatz der Firma K und die entsprechende Zufahrt allen Kunden dauernd zur Benutzung offen stehen, sind diese Teile des (öffentlichen) **Straßenverkehrs**. Der sich dort aufhaltende M, also ein Verkehrsteilnehmer, konnte infolge der Handlung des A nicht mehr gefahrlos am Straßenverkehr teilnehmen, sodass die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigt ist.

Zum **öffentlichen Straßenverkehr** gehören neben den allgemeinen, dem Straßenverkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen auch solche Verkehrsflächen, die jedermann oder nach allgemeinen Merkmalen bestimmte größere Gruppen von Verkehrsteilnehmern dauernd oder vorübergehend zur Benutzung offen stehen.

c) Konkrete Gefahr für Leib oder Leben eines anderen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert
M konnte sich nur durch einen Sprung in letzter Sekunde in Sicherheit bringen. Es ist also zu einem „Beinahe-Unfall" und somit zu einer **konkreten Gefahr für Leib und Leben des M**, also eines anderen Menschen, gekommen.

Gefahr ist ein ungewöhnlicher Zustand, in dem nach den konkreten Umständen der Eintritt eines Schadens nahe liegt.
Eine **konkrete Gefahr** setzt voraus, dass der Eintritt des Schadens derart nahe liegt, dass es lediglich vom Zufall abhängt, ob der Schaden ausbleibt.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

I.R.d. §§ 315b, 315c StGB ist die Gefährdung nur dann konkret genug, wenn die andere Person oder fremde Sache in die unmittelbare Gefahrenzone und dort in eine kritische Verkehrssituation gerät, die fast zu einem Unfall geführt hätte und die – rückblickend betrachtet – gerade noch einmal gut ausgegangen ist. Es muss mindestens zu einem sog. „**Beinahe-Unfall**" kommen (vgl. Schneider, JURA INTENSIV, Strafrecht BT III, Rn 1032 ff.)

d) Zurechnungszusammenhang

Der von § 315b I StGB vorausgesetzte **Zurechnungszusammenhang**, d.h. dass die Tathandlung zunächst zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs und diese dann zu einer konkreten Gefahr für eines der genannten Rechtsgüter führt, ist im vorliegenden Fall gegeben.

e) Vorsatz bzgl. a) bis d)

A handelte auch mit **Vorsatz** bzgl. der objektiven Tatumstände.

2. Qualifikation: §§ 315b III, 315 III Nr. 1b) StGB

A könnte auch die Qualifikation gem. §§ 315b III, 315 III Nr. 1b) StGB verwirklicht haben. Dann müsste A **zur Verdeckung einer Straftat** gehandelt haben.

BGH, Beschluss vom 19.12.2017, 4 StR 483/17, NStZ-RR 2018, 88

> „[7] Zu Recht beanstandet die Beschwerdeführerin hingegen, dass das Landgericht nicht geprüft hat, ob der Angeklagte den gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr zur Verdeckung einer Straftat gemäß § 315b Abs. 3 in Verbindung mit § 315 Abs. 3 Nr. 1b StGB beging. Zu diesem Qualifikationstatbestand verhält sich das Urteil nicht, obwohl dazu Veranlassung bestanden hätte. Als der Angeklagte auf den Mitarbeiter der Firma K in der Ausfahrt zufuhr, ging es ihm nach den Feststellungen ‚allein darum zu fliehen, um sich der strafrechtlichen Verantwortung zu entziehen'. Er handelte allein in dem Bestreben, ‚sich durch rasche Flucht einer Identifizierung als Dieb und der sofortigen oder späteren Ergreifung zu entziehen'. Vor diesem Hintergrund hätte es der Erörterung bedurft, **ob der Angeklagte im Zeitpunkt der Tathandlung nach seiner Vorstellung davon ausging, seine Täterschaft hinsichtlich des vorangegangenen Diebstahls sei noch nicht in einem die Strafverfolgung sicherstellenden Umfang aufgedeckt**."

Vorliegend ist davon auszugehen, dass A, der ja noch nicht identifiziert worden war, dachte, dass seine Täterschaft noch nicht in einem die Strafverfolgung sicherstellenden Umfang aufgedeckt sei und dies verhindern wollte. Er hat also zur Verdeckung einer Straftat gehandelt.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelte **rechtswidrig** und **schuldhaft**.

III. Ergebnis

A ist strafbar gem. §§ 315b I Nr. 3, III, 315 III Nr. 1b) StGB.

E. Gesamtergebnis und Konkurrenzen

Die Taten gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 5, 22, 23 I StGB und §§ 315b I Nr. 3, III, 315 III Nr. 1b) StGB hat A durch dieselbe Handlung verwirklicht, sodass diese eine Tateinheit, § 52 StGB, bilden. Der durch eine weitere Handlung begangene Diebstahl, § 242 I StGB, steht hierzu in Tatmehrheit, § 53 StGB.

© Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Strukturiertes Lernen ab dem Hauptstudium bis zum Examen

JURA INTENSIV

StPO in 33 Fällen erklärt

Die prüfungsrelevanten Beweisverbote in der Strafrechtsklausur

Die **wichtigsten** klausurtypischen Probleme
Kurzfälle nach prüfungsrelevanter Rechtsprechung
Kompaktes Wissen für die Klausur

- ☑ Übersichten
- ☑ Klausurhinweise
- ☑ Checklisten
- ☑ Musterlösungen
- ☑ Merksätze

1. Auflage, Juli 2018, ISBN: 978-3-946549-57-4

Beweisverbote: Kurz & verständlich auf 81 Seiten dargestellt

Erhältlich im Onlineshop und in Ihrer Buchhandlung

verlag.jura-intensiv.de

ZUM SHOP!

Jetzt zur VOLLVERSION

RA
11/2018

Nur
5,99 € !!

In der JI App kann die RA Digital auch offline gelesen werden.

JURA INTENSIV

verlag.jura-intensiv.de